Regel 7.21 Perkussionsdienstgewehr 50 m stehend

Waffenart: Perkussionsdienstgewehr

Kaliber: ≥ 13,5 mm

Schäftung: originalgetreu

Stecher: nein

Kimme: wie Original, höhenverstellbar

Korn: wie Original, fest

Diopter: nein

Ladung: Der Schütze hat alle zum Laden der Waffe und zur Beseitigung von Störungen erforderlichen Utensilien und Werkzeuge mitzubringen. Es ist nicht gestattet, sich während des Wettkampfes von einem anderen Schützen Werkzeug oder andere Dinge auszuleihen oder sich zureichen zu lassen.

Langwaffen: je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,25 g Pulver
(Ausnahme: Flinten bis max. 6,2 g).

Faustfeuerwaffen: je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,1 g Pulver.

Als Zündkraut darf nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze verwendet werden. Fabrikmäßig hergestellte Schwarzpulverpresslinge dürfen nicht zerkleinert werden.

Dieses Verbot gilt auch zur Herstellung von Zündkraut aus Presslingen.

Geschoß: zur Waffe gehörend

Schußzahl: 15 Schuß
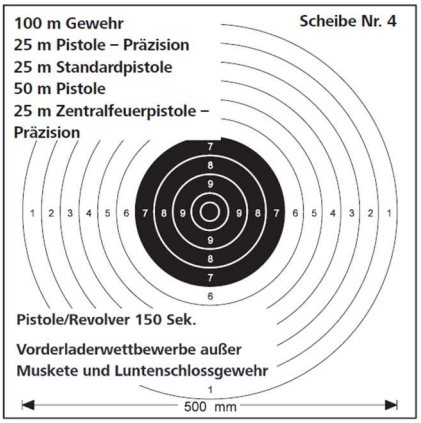
Scheibe Nr.: 4